

Wipkraft

Satzung des

BÜRGERVEREINS KLEINBÜLLESHEIM

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen
bei unter

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Bürgerverein Kleinbüllesheim e.V."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Euskirchen, Ortsteil Kleinbüllesheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- das Zusammenleben der Bürger,
- die Verbesserung der Wohnqualität und
- die Entwicklung des Ortes

zu pflegen und zu fördern.

Der Vereinzweck wird insbesondere erreicht durch

- Mitwirkung bei der Erhaltung, dem Ausbau und der Entwicklung von Einrichtungen oder Anlagen, die der Allgemeinheit zu Erholung, Sport und Freizeit dienen
- Heimat- und Brauchtumspflege
- Förderung der Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Senioren
- Förderung von Maßnahmen des Denkmal- und Umweltschutzes, insbesondere der Durchgrünung des Ortes
- Vertretung von berechtigten Anliegen der Bürger gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung Euskirchen sowie solchen Stellen, die sonst für Anliegen im Sinne des Vereinzweckes zuständig sind und solche unterstützen könnten
- Förderung des geselligen Zusammenebens
- Verbesserung der Verkehrsführung im Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand (Abs. 1) den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Vorstand (Abs. 1) und die drei Beisitzer (Abs. 2) werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandesmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Rundschreiben einzuberufen.
Die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - h) Beschlüsse über die Berufungsanträge von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede im Ortsteil Kleinbüllesheim ansässige, dort wohnhaft gewesene oder über sonstige Bindungen (z.B. Grundstückseigentümer) verfügende natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes an den Antragsteller erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c) durch Ausschluß.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößen hat, kann durch Beschuß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich gegen Unterschrift oder per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1)
2. Der erweiterte Vorstand (§ 7 Abs. 2)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 8)

- = = = DELTA UCT
- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu Beginn eines Kalenderjahres in einem Betrag fällig.
 - (2) Eine Staffelung des Beitrages ist möglich. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

s 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur mit Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins möglich.

s 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen ausschließlich zur Förderung von Vorhaben im Ortsteil Kleinbüllesheim.

Festgestellt
am 30.12.89.

K. Lint Ulrich K. Neess
Johannes T. Kiehl
Hubert Neess Dr. Döndorf
Dr. Peter Lint



Vorstehende Satzung Beschluß
wurde heute in das hiesige Vereins-
register unter VR.-Nr. 810
eingetragen.

Euskirchen, 26.12.89

Döndorf
Justizangestellte als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts